

Lieferanten-Rahmenvertrag
Preisblatt 1
Netznutzungsentgelte
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze
der Erlanger Stadtwerke AG

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

1. Leistungsinhalt

Das Entgelt berücksichtigt die Nutzung der Netzebenen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

1.1.a Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	12,75 €	2,92 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	13,29 €	3,04 Ct
Umspannung in die Niederspannung	13,48 €	4,84 Ct
Niederspannungsnetz	16,41 €	3,00 Ct

1.1.b Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	69,19 €	0,67 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	72,10 €	0,70 Ct
Umspannung in die Niederspannung	134,30 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	40,55 €	2,03 Ct

Errechnet sich nach dem Preissystem nach den Punkten 1.1.a und 1.1.b bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen. Der Jahresleistungspreis wird zudem bei unterjähriger Netznutzung (z.B. auch Ein- und Auszügen) in voller Höhe berechnet.

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

1.1.c Monatsleistungspreise

Anstelle des Jahresleistungspreises kann auf Wunsch des Netznutzers auch auf Basis von Monatsleistungspreisen abgerechnet werden. Der Monatsleistungspreis beträgt ein Sechstel des Jahresleistungspreises. Der Netznutzer teilt vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem verbindlich mit.

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Monat	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	11,53 €	0,67 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	12,02 €	0,70 Ct
Umspannung in die Niederspannung	22,38 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	6,76 €	2,03 Ct

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

1.2 Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden bei Entnahme im Mittelspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis Mittelspannungsebene	1,17 Ct
Fester Leistungspreis pro Monat	0,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

2. Netznutzungsentgelte bei Ausfall der Eigenerzeugung

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen können Reservenetzkapazität für den Ausfall ihrer Anlagen bestellen.

Einspeiseebene	Nettopreise Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a je kW	bis 400 h/a je kW	bis 600 h/a je kW
Mittelspannung	31,88 €	38,26 €	44,63 €
Umspannung in die Niederspannung	33,70 €	40,44 €	47,18 €
Niederspannung	54,69 €	65,62 €	76,56 €

3. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

3.1. Fehlende Kommunikationseinrichtung bei Leistungsgemessenen Kunden

Wird keine Kommunikationseinrichtung (analoger Telefonanschluß) zur Verfügung gestellt, verrechnen wir pro Messstelle und Monat für den anfallenden Mehraufwand netto **36,30 €**

3.2. Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Blindarbeitspreis pro kvarh 1,29 Cent

4. Konzessionsabgabe

Bei Lieferungen an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Durchleitungsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe von **0,11 Cent/kWh**, soweit der Grenzpreis nicht unterschritten wird.

5. Gesetzliche Umlagen (Stand: 19.11.2013)

5.1. Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge_Prognosen.htm

5.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ergeben sich 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+: Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B`: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C`: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>

5.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh übersteigende Strommenge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>

5.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Umlage je Letztverbraucher
0,009 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen auf die Strommenge eine Umlage gemäß § 18 AbLaV in Höhe von 0,009 ct/kWh. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) finden dabei keine Anwendung.

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.